



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 08.09.2023

Streichung einer Sehhilfeneintragung

Mit dieser Anfrage sollen verschiedene Informationen bezüglich der Aufhebung der Sehhilfenaufgabe im Führerschein der Klasse B bei einer Führerscheinstelle bereitgestellt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie ist das Vorgehen eines Führerscheininhabers (Klasse B), wenn dieser die Streichung seiner Sehhilfeneintragung (Brille) erwirken möchte? | 2 |
| 1.2 | Inwiefern dürfen Führerscheinstellen ihrerseits von diesem allgemeinen Vorgehen abweichen? | 3 |
| 1.3 | Inwiefern findet dieses Vorgehen auch auf andere Führerscheinklassen Anwendung? | 3 |
| 2. | Inwiefern unterscheidet sich der Ablauf aus Frage 1.1 innerhalb der Zulassungsbehörden? | 3 |
| 3.1 | Welche Anforderungen bestehen an augenärztliche Nachweise bzw. Nachweise eines Optikersehtests zur Streichung der Sehhilfeneintragung (Brille) aus dem Führerschein Klasse B? | 3 |
| 3.2 | Welche Nachweise müssen zusätzlich erbracht werden? | 3 |
| 3.3 | Wo müssen Anträge und Nachweise eingereicht werden? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.09.2023

1.1 Wie ist das Vorgehen eines Führerscheininhabers (Klasse B), wenn dieser die Streichung seiner Sehhilfeneintragung (Brille) erwirken möchte?

Der Grundsatz, dass nur geeignete Personen ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen dürfen, gilt auch für das Sehvermögen, da das Sehvermögen Teil der körperlichen Eignung ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz [StVG]; §§ 11 Abs. 2 i. V. m. 12 Abs. 8 Fahrerlaubnis-Verordnung [FeV]). Bei Beeinträchtigung des Sehvermögens ist das Tragen einer Brille oder einer anderen Sehhilfe als Auflage (ggf. als Schlüsselzahl) in den Führerschein einzutragen. Soll die Auflage „Sehhilfe“ – in der Regel nach Durchführung eines chirurgischen Eingriffs am Auge/ an den Augen (hier vor allem nach dem „Lasern“ der Augen) – aus dem Führerschein ausgetragen werden, gilt Folgendes:

Materiell inhaltlich reicht für die Streichung der Auflage „Sehhilfe“ eine Wiederholung der Erstuntersuchung (Fahrerlaubnis der Klasse B: Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle nach Anlage 6 Nr. 1.1 FeV, in der nur die zentrale Tagessehschärfe [mindestens 0,7/0,7 – bei Beidäugigkeit] geprüft wird) mit positivem Ergebnis gerade nicht aus. Es bedarf für die Streichung der Auflage „Sehhilfe“ vielmehr darüber hinausgehend des Nachweises, warum der – am Maßstab der Erstuntersuchung durchgeführten – neueren Untersuchung ein größerer Aussagegehalt zukommen soll als der (i. d. R. wesentlich) älteren Erstuntersuchung.

Diese Notwendigkeit ergibt sich schon aus der Erkenntnis, dass Zeitablauf allein das Sehvermögen nicht besser (sondern infolge der Alterung des Auges tendenziell schlechter) macht. Der Nachweis kann also nur durch die Schilderung (z. B. Vorlage eines OP-Berichtes) und Bewertung des augenärztlichen operativen Eingriffs erbracht werden. Hierfür benötigt die Fahrerlaubnisbehörde (augen-)ärztlichen Sachverstand.

In der Stellungnahme der Verkehrskommission der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft zum Austrag der Auflage „Sehhilfe“ aus dem Führerschein nach einem chirurgischen Eingriff heißt es u. a. folgendermaßen: „Soll nach einem chirurgischen Eingriff die Auflage des Tragens einer Brille oder einer anderen Sehhilfe aus dem Führerschein gestrichen werden, so empfiehlt die Verkehrskommission der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens durch einen Augenarzt“.

Erst wenn die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller für ihren Einzelfall vorgelegten Unterlagen für die Fahrerlaubnisbehörde valide, also schlüssig und nachvollziehbar sind, kann die Fahrerlaubnisbehörde die ihr obliegende Aufgabe erfüllen, darüber zu entscheiden, ob im Einzelfall Fahreignung vorliegt oder nicht. Dieser Prozess umfasst auch die Entscheidung, ob etwaige Beschränkungen oder Auflagen aufgehoben werden können. Hierfür ist ein valides augenärztliches Gutachten auf der Grundlage aussagefähiger Patientenunterlagen eine wesentliche Entscheidungshilfe.

Im Ergebnis ist für Fahrerlaubnisklassen der Gruppe 1 (AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T) eine Untersuchung im Umfang nach Nr. 1.2 der Anlage 6 zur FeV durchzuführen und diese vom Augenarzt – wie von der Verkehrskommission der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft gefordert – unter schriftlicher Berücksichtigung des OP-Be-

richts bzw. sonstiger aussagekräftiger Patientenunterlagen in einem unabhängigen Gutachten niederzulegen. Für die Fahrerlaubnisklassen der Gruppe 2 (C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) ergibt sich der Untersuchungsumfang aus Nr. 2.1 der Anlage 6 zur FeV und im Übrigen analog zu den Ausführungen zu den Fahrerlaubnisklassen der Gruppe 1.

1.2 Inwiefern dürfen Führerscheinstellen ihrerseits von diesem allgemeinen Vorgehen abweichen?

Der Verfahrensablauf erfolgt wie in der Antwort zu Frage 1.1 beschrieben. Um ihrer sicherheitsrechtlichen Aufgabe gerecht zu werden, muss die Fahrerlaubnisbehörde sicherstellen, dass – auch nach einem chirurgischen Eingriff am Auge/an den Augen – nur geeignete Personen ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen.

1.3 Inwiefern findet dieses Vorgehen auch auf andere Führerscheinklassen Anwendung?

Nur für die Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T (Gruppe 1) ist ein Sehtest überhaupt ausreichend, falls die zentrale Tagessehschärfe mit und ohne Sehhilfe mindestens 0,7/0,7 (beidäugiges Sehen) beträgt (Anlage 6 Nr. 1.1 FeV). Für alle anderen Fahrerlaubnisklassen (Gruppe 2 – siehe oben) ist zur Prüfung der Anforderungen an das Sehvermögen des Fahrerlaubnisbewerbers/der Fahrerlaubnisbewerberin ärztliche Expertise, in bestimmten Fallkonstellationen sogar augenärztliche Expertise, erforderlich (siehe Anlage 6 Nr. 2 FeV).

2. Inwiefern unterscheidet sich der Ablauf aus Frage 1.1 innerhalb der Zulassungsbehörden?

Die Zulassungsbehörden vollziehen die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (§ 75 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung, § 14 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen). Die Streichung von Auflagen in Führerscheinen fällt nicht in ihre Zuständigkeit.

3.1 Welche Anforderungen bestehen an augenärztliche Nachweise bzw. Nachweise eines Optikersehtests zur Streichung der Sehhilfeneintragung (Brille) aus dem Führerschein Klasse B?

Siehe Beschreibung des Verfahrensablaufs in der Antwort zu Frage 1.1.

3.2 Welche Nachweise müssen zusätzlich erbracht werden?

Siehe Beschreibung des Verfahrensablaufs in der Antwort zu Frage 1.1.

3.3 Wo müssen Anträge und Nachweise eingereicht werden?

Bei der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des Antragstellers/der Antragstellerin.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.